

Hallo Angelfreunde,

um die letzte Debatte bezüglich der Kennzeichnungspflicht für Sportboote etwas zu entschärfen, habe ich direkt bei der Wasserschutzpolizei in Dresden nachgefragt, wobei mir leider der Name des Polizeibeamten, mit dem ich gesprochen habe entfallen ist.

Im Laufe des Gesprächs wurde ich auf die

„Binnenschiffahrtsstraßenordnung § 2.02 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge“

verwiesen. Dieser Paragraph wurde mir auch noch einmal erklärt.

Für Sportboote, auch motorisiert bis 2,2 kw gilt folgendes:

Das Kennzeichen ist an beiden Seiten des Bootes anzubringen und zusätzlich ein Eigentumsnachweis (kleines Schild auf der Innenseite des Bootes mit Name und Anschrift) für Rückfragen.

Die Frage, dass mir die Wasserschutzpolizei bei einer möglichen Kontrolle auf dem Stausee Bautzen etwas anderes sagen könnte, wurde eindeutig mit nein beantwortet. Es gilt die Kennzeichnung wie besprochen und kann nachgelesen werden im Gesetzestext der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (als Anlage anhängig)

Um mich sicher zu fühlen, werde ich genau dies befolgen und den Gesetzestext in ausgedruckter Form mit meinen Angelpapieren mitführen!

Nun bitte ich euch dies für die verunsicherten Bootsbenutzer auf unserer Internetseite zu veröffentlichen.

Die besten Grüße und maximale Angelerfolge
Uwe Pietschmann

§ 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. Sofern Kleinfahrzeuge nicht auf Grund besonderer Bestimmungen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen, sind sie, mit Ausnahme der Segelsurfbretter, wie folgt dauerhaft zu kennzeichnen:

a. mit ihrem Namen oder ihrer Devise.

Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen, in Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

b. mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers.

Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

2. Beiboote eines Fahrzeugs müssen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen tragen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

[\[Startseite | Sitemap | Suche | Haftungsausschluss | Impressum | E-Mail | Login\]](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes